

Beschlussvorlage der Gemeinde Etzleben

Beratendes Gremium Gemeinderat Etzleben	Tag der Beratung 31.01.2024	Behandlung öffentlich
Beschlussvorlage wurde eingebracht durch: Bürgermeisterin		Beschlussvorlagen-Nr.: V 2024/0002

erarbeitet durch das Amt:	AZ: 020.051; 022.3 (080644)			
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt	<input type="checkbox"/> Ordnungsamt	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Finanzen	Bearbeiter: Herr Lange
mitwirkende Ämter:				
<input type="checkbox"/> Hauptamt	<input type="checkbox"/> Ordnungsamt	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Finanzen	Bearbeiter:

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Etzleben

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt über die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Etzleben.

Begründung des Beschlussantrages

Mit der Änderung der Thüringer Bekanntmachungsverordnung und der Thüringer Kommunalwahlordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, das Amtsblatt rechtswirksam als Online-Ausgabe auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen. Hiermit können die Kosten für die Verteilung an alle Haushalte entfallen. Eine gedruckte Ausgabe wird dieses Angebot ergänzen, diese ist für die Wirksamkeit der Veröffentlichung aber nicht mehr ausschlaggebend. Printausgaben werden in der Stadtverwaltung und an anderen öffentlichen Orten ausgelegt.

Für die Kommunalwahlen ist es nunmehr ebenfalls möglich, die erforderlichen Bekanntmachungen unabhängig vom Erscheinungsrhythmus des Amtsblattes rechtswirksam auf der Homepage der Stadt vorzunehmen. Für übergeordnete Wahlen (Landtags-, Bundes- und Europawahlen) gilt dies gleichermaßen, da deren Bekanntmachungsregeln auf die kommunalen verweisen.

Da die Gemeinde Etzleben über kein eigenes Amtsblatt verfügt, ist sie an die Bekanntmachungsregelungen der Erfüllenden Gemeinde gebunden. Die Stad An der Schmücke will die oben genannten Möglichkeiten wahrnehmen.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur durch die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 4 ThürKO).

entstehen Ausgaben oder Einnahmen

Einnahmen: <input type="checkbox"/>	einmalig: <input type="checkbox"/>	jährlich: <input type="checkbox"/>	Höhe der zu erwartenden Einnahmen:
Ausgaben: <input type="checkbox"/>	einmalig: <input type="checkbox"/>	jährlich: <input type="checkbox"/>	Höhe der zu erwartenden Ausgaben:
Veranschlagung im laufenden Haushalt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		VW-Haushalt: <input type="checkbox"/> VM-Haushalt: <input type="checkbox"/>	
wenn nicht im laufenden Haushalt veranschlagt, dann Deckungsvorschlag:			

Bemerkung

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.